



---

**Amtsblatt-Nr.**  
**Nr. 8/2025**

**Erscheinungstag:**  
**14.05.2025**

**Inhalt:**

- 1. Bekanntmachung des Amtsgerichts Geilenkirchen über eine Zwangsvollstreckung, Grundbuch von Geilenkirchen, Blatt 1880, BV lfd. Nr. 4, Gemarkung Geilenkirchen, Flur 28, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Karl-Arnold-Str. 237, Größe: 2.380 m<sup>2</sup>**
- 2. Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm im Bereich der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen**
- 3. Einladung zur 36. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am Donnerstag, dem 22.05.2025**



**HERAUSGEBERIN:**

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

**KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.**

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

70 K 10/22



## **Amtsgericht Geilenkirchen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 14.08.2025, 09:00 Uhr,**

**2. Etage, Sitzungssaal 210, Konrad-Adenauer-Straße 225, 52511 Geilenkirchen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Geilenkirchen, Blatt 1880,**

**BV lfd. Nr. 4**

Gemarkung Geilenkirchen, Flur 28, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche,  
Landwirtschaftsfläche, Karl-Arnold-Str. 237, Größe: 2.380 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem einseitig angebauten, zweigeschossigen, vermutlich voll unterkellerten und eigengenutztes Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und einem eingeschossigen Nebengebäude sowie einem Anbau bebautes, im Ortsteil Geilenkirchen-Gillrath gelegenes Grundstück (2.380 m<sup>2</sup>). Die Wohnfläche des vermutlich in der 1950er Jahre in massiver Bauweise errichteten und ca. in den 1970er erweiterten Einfamilienhauses beträgt ca. 119 m<sup>2</sup>. Die Nutzfläche des zwischen 1970 und 1980 errichteten Anbaus beträgt ca. 23 m<sup>2</sup>. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt und eine Bauakte nicht vorhanden, weshalb insbesondere die Angaben zu Erichtungszeiträumen, Wohn- und Nutzflächen lediglich geschätzt werden können.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.06.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 246.000,00 € festgesetzt.

Ein Bieter hat auf Verlangen 10% des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Betreibende Gläubiger:

Volksbank Heinsberg, Herr Caron, Tel.: 02452-925 4603,  
ingo.caron@volksbank.heinsberg.de

Deutsche Bank, Frau Krebs, Tel.: 040-3701 3614

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geilenkirchen, 28.04.2025

Amtsgericht

Haselmann  
Rechtspfleger

## **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm im Bereich der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Wurm für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Wurm – von km 0+000 (Mündung in die Rur) bis zu ca. km 50+350 –, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für die Wurm liegt bereits eine Festsetzung für den Gewässerabschnitt von km 0+630 bis km 50+220 (Gewässerstationierungskarte 3B) vor. Diese Festsetzung wurde mit dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 23.01.2012 veröffentlicht. Am 03.09.2012 erfolgte im Amtsblatt des Regierungsbezirk Kölns eine Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Wurm. Daneben liegt eine vorläufige Sicherung von km 0+000 (Mündung in die Rur) bis ca. km 50+350 (Gewässerstationierungskarte 3C) vor. Diese wurde in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 20.07.2020 veröffentlicht. Die bisherigen Festsetzungen werden im Laufe dieses Verfahrens aufgehoben.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an der Wurm. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden u. a. die Überflutungsflächen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt.

Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist in den Übersichtskarten Nr. 1/4 bis 4/4 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Wurm, Stand 29.10.2019) und in den zweiundzwanzig Karten Nr. 1/22 bis 22/22 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54-HW-Wurm, Stand 29.10.2019) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den vorstehend genannten Karten, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie im Bereich der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen,

Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In der Zeit vom 26.06.2025 bis 25.08.2025 einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf den Internetseiten der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen zugänglich gemacht.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen im Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen (Anschrift: Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen), zu folgenden Publikumszeiten:

- Montags 08.00 - 12.30 Uhr
- Dienstags 08.00 - 12.30 Uhr
- Mittwochs 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
- Donnerstags 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00-17.00 Uhr
- Freitags 08.00 - 12.30 Uhr

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Rur Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 08.09.2025, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2

des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

54-HW-Wurm

Köln, den 07.05.2025

Im Auftrag

gez. Wenge

## Einladung

zur 36. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

**Donnerstag, dem 22.05.2025, 18:00 Uhr**

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

### Tagesordnung

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Vorstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 3271/2025
3. Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bei den Tochtergesellschaften der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH; hier: 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz mit Anpassungen des § 108 GO NRW  
Vorlage: 3301/2025
4. Beteiligung der NEW AG über die NEW Re GmbH. hier: Auflösung der Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG und deren Komplementärin Biogas Wassenberg Verwaltungs-GmbH  
Vorlage: 3302/2025
5. Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bei der Trianel GmbH  
Vorlage: 3303/2025
6. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Re GmbH an der Projektgesellschaft MLK Windpark Viersen Nr. 83 GmbH & Co. KG  
Vorlage: 3304/2025
7. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der NEW Smart Grevenbroich GmbH  
Vorlage: 3305/2025
8. Beratung und Beschluss über die Standorte zur Aufstellung von Altkleider-Sammelcontainern im öffentlichen Raum; Ausschreibung der Vergabe der Standorte  
Vorlage: 3308/2025
9. Übersicht der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2025  
Vorlage: 3314/2025
10. Genehmigung von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025  
Vorlage: 3315/2025
11. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
12. Fragestunde für Einwohner

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

13. Auftragsvergaben
- 13.1. Auftragsvergabe: Erneuerung der Straße "Im Lindenfeld" in Geilenkirchen  
Vorlage: 3307/2025
14. Abschluss einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung mit der DB InfraGO AG zur  
Erneuerung der Eisenbahnüberführung "Am Lamersberg"  
Vorlage: 3310/2025
15. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Ritterfeld  
Bürgermeisterin